

Betreuungsvertrag zur Tagespflege

Hinweis: Bei der Betreuung mehrerer Kinder muss für jedes Kind ein gesonderter Betreuungsvertrag geschlossen werden



Der Betreuungsvertrag zur Tagespflege wird am abgeschlossen zwischen

Frau/Herrn Norbert Keup

E-Mail.: norbertkeup@icloud.com

(Kindertagespflegeperson (KTPP))

Anschrift: Käthe-Kollwitz-Str. 71, 04109 Leipzig

Tel.: 0341 9605207

Mobil: 0177 4247625

und

Frau/Herrn _____
(Sorgeberechtigte/r)

Anschrift: _____

Privat: _____ / _____ Dienstlich: _____ / _____

Mobil: _____ / _____ Tel.: _____ / _____

für das Kind _____ geb. am: _____

Dieser Vertrag wird im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagesfamilie dazugehörenden Personen geschlossen. Er tritt unter dem Vorbehalt in Kraft, dass das Vertragsverhältnis als öffentlich Förderfähig anerkannt wird, soweit nicht eine andere Grundlage der Finanzierung des Betreuungsverhältnisses von den Vertragsparteien vereinbart ist.

Inhalt

- § 1 Beginn und Umfang der Tagespflege
- § 2 Betreuung- u. Verpflegungsgeld, Aufwandsentschädigung
- § 3 Versicherung
- § 4 Urlaub
- § 5 Unverschuldete Verhinderung der Betreuungsperson
- § 6 Arztbesuche und Erkrankung des Kindes
- § 7 Beendigung des Vertragsverhältnisses
- § 8 Zusätzliche Vereinbarungen
- § 9 Sonstiges
- § 10 Auskunfts- und Schweigepflicht

§ 1 Beginn und Umfang der Tagespflege

- (1) Innerhalb der ersten 4 Wochen haben beide Parteien das Recht, sofern der Eingewöhnungsprozess nicht erfolgreich verläuft, den Vertrag mit einer 1 monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Folgemonats vorzeitig zu beenden.
- (2) Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____
- (3) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind an den folgende benannten Wochentagen und Tageszeiten zu betreuen:

Tag(e)	Montag	von: 8:00 bis: 17:00
Tag(e)	Dienstag	von: 8:00 bis: 17:00
Tag(e)	Mittwoch	von: 8:00 bis: 17:00
Tag(e)	Donnerstag	von: 8:00 bis: 17:00
Tag(e)	Freitag	von: 8:00 bis: 17:00

- (3.1) Überschreitungen der vereinbarten Betreuungszeit müssen im Voraus und einvernehmlich abgesprochen werden. Ist dies in Ausnahmefällen den Sorgeberechtigten nicht rechtzeitig möglich, muss die Kindertagespflegeperson telefonisch benachrichtigt werden.
- (3.2) Unterschreitungen der Betreuungszeiten berechtigen nicht zur Kürzung des Elternbeitrages.
- (3.3) Bei Erkrankung des Kindes hat die Tagespflegeperson Anspruch auf das Betreuungsgeld.

(4) Übergabe

Das Kind wird jeweils zu den vereinbarten Zeiten der Tagespflegeperson in o.g. Wohnung übergeben und ebenfalls dort abgeholt.

Sonderregelung : _____ (wird individuell vereinbart)

§ 2 Betreuung- u. Verpflegungsgeld, Aufwandsentschädigung

- (1) Für die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit, ist der festgelegte monatliche Elternbeitrag jeweils am 15. des Monats direkt auf das Konto
 des Trägers der Kindertagespflegeperson zu überweisen.
Der Elternbeitrag ist monatlich in voller Höhe zu zahlen, unabhängig von eventuellen Ausfallzeiten des Kindes durch Krankheit, Urlaub, Kur ...o. ä.
- (2) Die Tagespflegeperson erhält von den/dem Sorgeberechtigten monatlich einen zusätzlichen Pauschalbetrag von: _____ €.
- (3) Mit dem in Absatz 2 genannten Betrag sind folgende Leistungen und Aufwendungen mit eingeschlossen:
 Bastelmaterial, verschlissene Bücher, Spielzeug etc.

- (4) Nicht eingeschlossen in der zusätzlichen Betreuungspauschale sind (u.a. Kursgebühren, zusätzliche Kosten wie z.B. extra Mülltonne) und wird von der Tagespflegeperson außerdem berechnet:
- _____ in Höhe von €
- _____ in Höhe von €
- (5) Der Betrag ist monatlich bis spätestens Ende des Monats an die KTPP zu zahlen. Weiterhin können Ausflüge, Eintrittsgelder, etc. für die Kinder in Rechnung gestellt werden.
- (6) Mehrbetreuungszeiten werden den Sorgeberechtigten mit 10,- € pro angefangener Stunde in Rechnung gestellt.
- (7) Die Zwischenmahlzeiten Obstfrühstück und Vesper werden von den Eltern gestellt.
- (8) Der Gesamtbetrag (aus Absatz 2 und 3) + das Verpflegungsgeld sind monatlich im Voraus , spätestens bis zum Dritten eines jeden Monats bzw. am Monatsende in bar zu zahlen bzw. an die KTPP zu überweisen . Weiterhin können Ausflüge, Eintrittsgelder, Übernachtung, in Rechnung gestellt werden.
- (9) Die steuerlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 3 Versicherung

- (1) Die notwendigen Versicherungen sind zu klären.
Die Tagesmutter bzw. der Tagesvater besitzt eine Haftpflichtversicherung für Tagespflegepersonen und ist bei der kommunalen Versicherung der Stadt Leipzig versichert.
Die (der) Sorgeberechtigte(n) sind bei der
haftpflichtversichert. Das Kind ist über die krankenversichert.
- (1.1) Das Kind ist während des Besuches, einer aus öffentlichen Geldern geförderten Tagespflegestelle, gesetzlich unfallversichert.

§ 4 Urlaub

- (1) Die Tagespflegeperson erhält einen Urlaub von 30 Betreuungstagen, davon mindestens 2 Wochen zusammenhängend.
- (2) Die Tagespflegeperson stimmt ihren Urlaub mit den Sorgeberechtigten der von ihr betreuten Kinder ab. Kommt keine Einigung zustande haben die Sorgeberechtigten für eine Ersatzbetreuung zu sorgen.

§ 5 Unverschuldete Verhinderung der Betreuungsperson

- (1) Im Falle einer Erkrankung oder einer anderen unverschuldeten Verhinderung, obliegt es den Sorgeberechtigten für eine gegebenenfalls notwendige anderweitige Betreuung des Kindes zu sorgen. In diesem Falle kann der Elternbeitrag nicht gekürzt werden.
- (2) Bei sich abzeichnender längerer Krankheit der Tagespflegeperson, bemüht sich der Träger, wenn dies von den Erziehungsberechtigten gewünscht, um eine neue Tagespflegestelle.
- (3) Des Weiteren gibt es in dieser Zeit, keinen Anspruch auf Fortzahlung des in 2.2 benannten Pauschalbetrages.
- (4) Die Tagespflegeperson weist darauf hin, dass die Betreuungszeit 4 x im Jahr (z.B. wegen Behördengängen, Arztbesuchen) um 12:00 Uhr endet. Die Sorgeberechtigten sind in der Regel 7 Tage vor Eintritt des Ereignisses zu informieren. Des Weiteren nutzt die KТПP jährlich drei pädagogische Tage für Weiterbildungen, Erste Hilfe Lehrgang und Büroarbeiten.

§ 6 Arztbesuche und Erkrankungen des Kindes

- (1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen den Sorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen des Arztbesuches und den Impfungen unterrichtet werden.
Das Robert-Koch-Institut empfiehlt Schutzimpfungen sowohl zum Schutz des Einzelnen als auch zum Schutz der Mitmenschen. Aus diesem Grund betreue ich als Tagesvater nur Kinder, die gemäß den Empfehlungen der STIKO (Ständige Impfkommission) geimpft sind und werden. Davon ausgenommen sind Kinder, die ausschließlich aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können (z.B. immunsuppressive Therapie) und eine entsprechende Bescheinigung vom Kinderarzt nachweisen.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Tagespflegeperson über Allergien und chronische Krankheiten des zu betreuenden Kindes zu informieren.
- (3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, vor Inanspruchnahme eines Arztes, Rücksprache mit den Eltern zu nehmen. Im Falle eines Nichterreichens liegt die Verantwortung bei der Tagespflegeperson.
- (4) Eine Kopie des Impfausweises, der Krankenkassenkarte, der Nachweis der Vorsorgeuntersuchungen und weiterer notwendiger Nothilfepässe ist bei der Tagespflegeperson zu hinterlegen. Es ist nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. (§ 7, Abs. 1 Sächs. KITAG).
- (5) Bei Erkrankung des Kindes ist eine sofortige Abholung durch die Sorgeberechtigten einzuleiten.
- (6) Bei Ansteckungskrankheiten ist am ersten Betreuungstag eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung vorzulegen.

§ 7 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende oder im gegenseitigen Einvernehmen gekündigt werden.
- Das Vertragsverhältnis endet am _____, ohne das es einer Kündigung bedarf.

Hinweis: Im Regelfall endet das Vertragsverhältnis am Monatsende des Monats, welcher der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes vorausgeht.

- (3) Eine fristlose Kündigung seitens der Sorgeberechtigten kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die sich aus einer Vertragsverletzung oder dem Kindeswohl und seiner Entwicklung entgegenstehenden Sachverhaltes ergeben.
- (4) Sollte ein vorzeitiger Wechsel des Kindes durch deren Eltern erwünscht, ohne wichtigen Grund in eine andere Tagespflege oder Kita erfolgen, welcher vor Beendigung der regulären Kündigungsfrist eintritt, so besteht die KTHP auf vollen finanziellen Ausgleich für die vereinbarte Frist.
In diesem Fall entfällt außerdem die kommunale Förderung für diesen Zeitraum, womit ein Anspruch von momentan 642,21€ pro Monat an die KTHP zu Zahlung fällig wird.
- (5) Wiederholte nicht abgesprochene Überschreitungen der Betreuungszeit sowie eine Vertragsverletzung seitens der Sorgeberechtigten, berechtigen zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages durch die KTHP.
- (6) Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform!
- (7) Die Vertragspartner verpflichten sich in gemeinsamer Absprache, die letzten vier Wochen zum Wohle des Kindes in der Tagesbetreuung als Ablösungsphase zu gestalten.

§ 8 Zusätzliche Vereinbarungen

Die Vertragsparteien haben sich über folgende Sachstände ausreichend informiert und sind sich einig über:

ja nein

- die Mitnahme des Kindes im PKW der Tagespflegeperson
- bzw. die Mitnahme im fremden PKW
- Benutzung öffentlicher Spiel- und Abenteuerplätze
- Ausflüge (nach vorheriger Absprache) z.B. Zoo, Wildpark etc.
- Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel
- Mitnahme auf altersgerechten Fahrradkindersitz oder in Fahrradanhängern durch die Tagespflegeperson
- Die kurzzeitige Betreuungsververtretung - in Ausnahmefällen – erfolgt durch – Frau Cathrin Herold / Frau Antoinette Stebner

Es sind folgende Haustiere im Haushalt der Tagespflegeperson
beheimatet:

§ 9 Sonstiges

- (1) Es wird darauf verwiesen, dass Bezieher von Landeserziehungsgeld (Sächs.LErzGG vom 07.11.2007) keinen Anspruch auf einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz haben.
- (2) Die Kindertagespflegeperson haftet nicht für abhanden gekommene Bekleidung, Spielzeuge und andere Wertgegenstände der Kinder.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe des Elternbeitrages haben (Familienstand, Betreuungszeiten, Einkommensveränderungen) umgehend schriftlich dem Träger mitzuteilen.
- (4) Die KTHP ist damit einverstanden, dass die Eltern die Tagespflegestelle ggf. auch unangemeldet während des Betreuungsprozesses besucht. Die Betreuung darf dabei nicht gestört werden.
- (5) Sollte die Tagespflegeperson die Kenntnis erlangen oder der Verdacht der Kindeswohlgefährdung sich erhärten, so ist sie verpflichtet (§8a, SGB VIII), den Träger umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um nach gemeinsamer Beratung mit allen Beteiligten, die Gefahr von dem Kind abwenden zu können.
- (6) Am Monatsende erfolgt an den Träger, über die Tagespflegeperson, eine Abrechnung der erfolgten Betreuungszeiten, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auskunfts- und Schweigepflicht

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Weitere Vereinbarungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind als Anlage anzuhängen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages gegen geltende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so ist nicht der ganze Vertrag ungültig. Die betreffende Bestimmung wird durch eine Andere rechtlich zulässige ersetzt, die dem ökonomischen, rechtlichen und politischen Anliegen der Ungültigen am nächsten kommt.

Dieser Vertrag beinhaltet sieben Seiten und wird von den vertragsschließenden Parteien anerkannt.

_____, den _____
Ort Datum



Unterschrift des(r) Sorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

Anlage 1: _____

Anlage 2: _____